

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 18 (1958-1959)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Amtlicher Teil = Parte officiale

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Amtlicher Teil / Parte officiale

## Schulärztlicher Dienst

Die Schulräte werden ersucht, dafür besorgt zu sein, daß in Fällen, in denen ein Schulkind in eine andere Schule übertritt, die im Schularztdienst verwendete persönliche Schülerkarte des Kindes (mit eventuellen Beilagen) dem neuen Schularzt übergeben wird. Die Schülerkarte soll den jeweiligen Schularzt über den Gesundheitszustand eines Schulkindes orientieren.

## Servizio medico scolastico

Si raccomanda ai consigli scolastici di provvedere nei casi in cui uno scolaro passa ad un'altra scuola che venga consegnata al nuovo medico scolastico la scheda personale dell'allievo (con event. allegati) usata nel servizio medico scolastico. La scheda scolastica deve servire d'informazione al medico scolastico di servizio sullo stato di salute dello scolaro.

Chur, im Januar 1959

Das Erziehungsdepartement

## Teuerungszulage für die Lehrkräfte

### a) Primarlehrer

Gemäß Beschuß des Großen Rates vom 21. November 1958 beträgt die Teuerungszulage der Lehrkräfte für das Schuljahr 1958/59 drei Prozent. Diese Teuerungszulage wird nach Art. 6 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden vom 8. September 1957 (Lehrerbesoldungsgesetz) auf Grundgehalt (Art. 2) und Dienstalterszulage (Art. 4) ausgerichtet, nicht aber auf Entschädigung für die zusätzlichen Schulwochen (Art. 3) und die Familienzulage (Art. 5). Kanton und Gemeinde übernehmen je die Hälfte der Zulage (Art. 7 und 8). Der Anspruch des Lehrers berechnet sich wie folgt:

(Beispiel bei mehr als zwölf Dienstjahren)	Fr.
Grundgehalt . . . . .	5 600.—
Dienstalterszulage . . . . .	1 800.—
Zulageberechtigung . . . . .	7 400.—
Anspruch des Lehrers drei Prozent von Fr. 7 400.— . . . . .	222.—
Kantons- und Gemeindeanteil je . . . . .	111.—

### b) Sekundarlehrer

Es gilt nach Art. 12 grundsätzlich das oben Ausgeführte. Der Anspruch des Lehrers berechnet sich wie folgt:

(Beispiel bei mehr als zwölf Dienstjahren)	Fr.
Grundgehalt . . . . .	8 200.—
Dienstalterszulage . . . . .	1 800.—
Zulageberechtigung . . . . .	10 000.—
Anspruch des Lehrers drei Prozent von Fr. 10 000.— . . . . .	300.—
Kantons- und Gemeindeanteil je . . . . .	150.—

Der Kantonsanteil an der Teuerungszulage wird den Primar- und Sekundarlehrern im Monat Februar (in einer Zahlung für das ganze Schuljahr) ausbezahlt. Die Gemeinden werden gleichzeitig ersucht, den Gemeindeanteil ebenfalls auszurichten.

### c) Arbeitslehrerinnen

Nach Art. 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhält die Arbeitslehrerin dieselbe Teuerungszulage wie der Primarlehrer, d. h. diese beträgt ebenfalls drei Prozent von Grundgehalt und Dienstalterszulage (nicht aber von der Entschädigung für zusätzliche Stunden;

Art. 18). Sie berechnet sich wie folgt:

(Beispiel: zwölf Wochenstunden, mehr als sieben Dienstjahre)	Fr.
Grundgehalt (Art. 17) $12 \times \text{Fr. } 150.-$	1 800.—
Dienstalterszulage: a) 9 Wochenstunden	200.—
(Art. 19) b) 3 zusätzliche Wochenstunden $3 \times 20.-$	60.—
	<u>260.—</u>
Zulageberechtigung	2 060.—
Teuerungszulage drei Prozent von Fr. 2 060.—	61.80
Kantons- und Gemeindeanteil je	30.90
(Art. 23)	
Der Kantonsanteil wird zusammen mit der Dienstalterszulage ausbezahlt.	

Das Erziehungsdepartement

*Die Freude  
des Lehrers* ist der äußerst handliche, zuverlässige und billige **Vervielfältiger** für Hand- und Maschinenschrift (Umrisse, Skizzen, Zeichnungen, Rechen-, Sprach- und andere Übungen, Einladungen, Programme usw.) der

#### **U S V - S T E M P E L**

Er stellt das Kleinod und unentbehrliche Hilfsmittel Tausender schweiz. Lehrer und Lehrerinnen dar. Einfach und rasch im Arbeitsgang, hervorragend in der Leistung. Modell Nr. 2, Postkarte (A6), Fr. 30.— Modell Nr. 6, Heft (A5), Fr. 38.— Modell Nr. 10, (A4), Fr. 48.— Verlangen Sie Prospekt oder Stempel zur Ansicht!

USV-Fabrikation und Versand **B. Schoch, Papeterie, Oberwangen/TG**  
Telephon 073 / 6 76 45